  
8982  
III Aug. St. Dr. P



*Bandthe 12.*

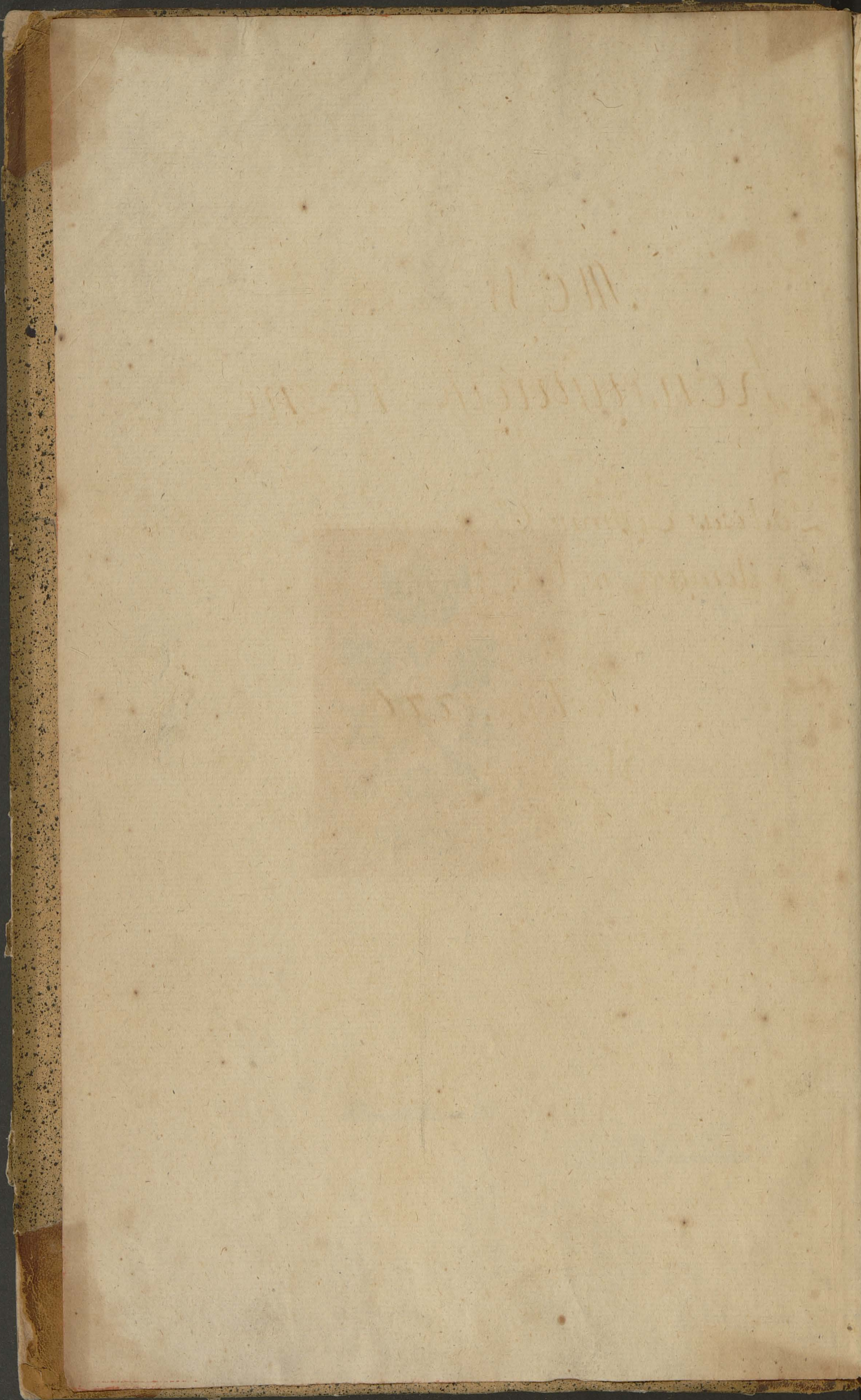
*3283 Traus.*

*VIII. a. 32.*

*19.*

*41. 1. 118.*





MOWY  
Konstytucye różne

Podczas Seymu Ordynaryjnego pod Konfe-  
deracyą w Warszawie agitującego się  
*In Publicum*

Roku 1776.  
WYDANE.

M. C. H. V.

RECHENKUNDE

Polen'sche Rechenkunst  
lehre in der  
Arithmetik

BIBLIOTHECA  
VNIV. MAGELL.  
CRACOVIENSIS.

89824

1785



# Universal

Der Kron-Schatz-Commission

in Ansehung

des

Schnupf und Rauch-Tabacks.

**D**ie Kron-Schatz-Commission thut hiemit kund und zu wissen allen und ieden, denen daran gelegen ist es zu wissen; welcher gestalt die Geseze des vorjährigen Reichs-Tages fest gesezt haben, daß Dieselbe die bestmöglichen Mittel, und Veranstellungen treffen soll, um in der Zukunft größere Einkünfte von der Tabacks Abgabe darzeigen zu können, und dem zufolge ihr zu gleich die Macht gegeben haben die daher rührende Accise um ein ansehnliches zu vergrößern; als will diese Commission hiemit gedachte Reichs-Verordnung in Erfüllung bringen und in Befräftigung ihres vorigen Universal den Verkauf des Tabacks betreffend, folgende Verfügungen in der Administration desselben von nun an, und auf zukünftige Zeiten festsetzen, und verordnen.

Alle diejenigen, welche in Königlichem, Adlichen, und Geistlichen Städten, Städtchen, und Dörfern mit in und ausländischen Schnupf Taback, so auch mit ausländischen Rauch Taback handeln, dann auch alle Tabacks Fabrikanten sollen zwey Register halten, in dem erstern sollen sie die Pfunde des ausländischen Schnupf und Rauch-Tabacks wie auch des inländischen Schnupf Tabacks verschreiben wie viel sie denselben vom 13ten April des verstorbenen 1776ten Jahres bis zu dem 7ten März des gegenwärtigen, es sey anwen es wolle, verkauft haben, die Fabrikanten hingegen sollen verbunden seyn ihren Verkauf des Tabacks an den *ultimorum Consummentem* in denen Registern zu verzeichnen; das zweyte Register, welches die ersten, und die zweyten eingeben sol-

sollen, wird in sich enthalten, das Verzeichniß, wie viel ihnen von gedachten 7ten März des ietzt laufenden Jahres an aus und inländischen Schnupf und Rauch Taback Vorrath geblieben ist, wobey sie die Gattung des Tabacks, und wie viel Pfunde sie haben, anzugeben verbunden seyn sollen.

Mit diesen zweyen, mit ihren eigenen Händen unterschriebenen Registern, sollen sie in der Zeit vom 7ten bis zum 15ten März gegenwärtigen Jahres ein ieder in dem ihm eigenen Grod Gerichte sich stellen, und daselbst vor dem Regenten, oder Susceptanten in Gegenwart des von der Cron Schaz-Commission hierzu bestaltten Beamten den Eid ablegen, wie daß er beyde Register, ohne das geringste zu verheelen, tren, und aufrichtig nieder geschrieben, dann vom 13ten April 1776 bis zum 7ten März gegenwärtigen Jahres nicht mehr Schnupf und Rauch Taback verkauft hat, als er in seinem Register verschrieben, und zuletzt, wie daß sich bey ihm nicht mehr aus und inländischen Schnupf Tabacks, so auch aus und inländischen Rauch Tabacks befindet: als derienige, den er als übrig gebliebenen in seinem Register angegeben hat; bey Leistung dieses Eydes sollen sie so gleich an den Cron-Schaz-Beamten auf die als denn von ihm zu erhaltenden gedruckten Quittungen die gebührende Abgabe erlegen zu erst besonders nach der Vorschrift des Gesetzes vom 1775ten Jahre, und dem zu folge ergangenen Universal der Commission, von iedem im Lande verkauften Pfunde des ausländischen Schnupf und Rauch Tabacks, wie auch von dem verkauften inländischen Schnupf-Taback und dann wiederum besonders vermöge der neuen nunmehr errichteten Tabelle die Abgabe von dem ihnen ietzt übrig gebliebenen aus und inländischen Schnupf und Rauch-Taback, welcher an den letzten Käufer unter dem Schaz Siegel verkauft werden soll.

Diese Verkäufer, wie auch die Fabrikanten sollen auf diesem zur Leistung des Eydes gesetzten Termin ihren vom Verkauf übrig gebliebenen aus und inländischen Schnupf Taback, so auch allen Ausländischen Rauch-Taback, dann auch zuletzt den nur dem letzten Käufer zu verkaufenden inländischen Rauch-Taback denen hierzu bestaltten Schaz-Beamten vorzeigen, als welche auf allen diesen Schnupf und Rauch-Taback das von der Commission ihnen



nen gegebene Schaz-Siegel legen werden. Solte aber irgend ein Tabacks Verkäufer, oder Fabrikant einen so großen Vorrath an Schnupf- und Rauch Taback haben, daß er denselben an Orth und Stelle, wo er den End zu leisten hat, zur Versiegelung nicht hinfahren lassen könnte, so wird ihm als denn hierzu ein Schaz Beamter in seine Wohnung geschickt werden.

Was die Einfuhre des ausländischen Schnupf und Rauch Tabacks, wie auch die Ausarbeitung des inländischen Tabacks vom 7. März gegenwärtigen Jahres betrifft, so verordnet die Commission hiemit, daß der ausländische Schnupf und Rauch Taback auf denen Gränz-Kammern, hingegen der inländische Schnupf-Taback in denen Fabriken gewogen, und mit dem Schaz Siegel laut der denen Schaz Beamten besonders zu ertheilenden Instruction, in Rollen, Stangen, Bley, Papier, oder andern kleinen Päckchen gesiegelt werden, und ein ieder der Taback einführt, wie auch der Fabrikant gleich bey der Ausfertigung die in der Tabelle festgesetzte Abgabe erlegen soll; was den inländischen Rauch-Taback betrifft so wird von nun an nur derjenige der denselben dem letzten Käufer zu seinem Gebrauch verkauft, drey Kupfer Groschen Abgabe vom Pfunde zahlen; von dieser Abgabe sind ausgeschlossen die Fabrikanten, welche den inländischen Rauch Taback zu ihren Fabriken kaufen, wie auch diejenigen, welche an die Fabriken, oder an die wieder Verkäufer in ganzen denselben verhandeln werden.

Derjenige, welcher geriebenen ausländischen Taback in Fässern und Päckern vom 7. März gegenwärtigen Jahres an einführen will, wird dieses nicht anders thun können als auf special Erlaubniß der Commission, und alsdenn wird derselbe, so bald er ins Land kommt auf der Gränz Cammer so gleich gewogen, er sey im Faß oder Paß versiegelt, und alsdenn erst in Gegenwart des hierzu ersuchten Schaz Beamten auf Orth und Stelle auf Pfunde umgepackt, und versiegelt.

Vom 7. März gegenwärtiges Jahres an wird es niemanden erlaubt seyn, an den letzten Käufer aus und inländischen Schnupf und Rauch Taback ohne den Schaz Siegel, und ohne vorher erfolgter Bezahlung der Tabacks Abgabe zu verkaufen, und dieses unter Confiscation alles Schnupf und Rauch Tabacks ohne Siegel, zugleich unter Erlegung der Geldstrafe von  
drey

Drey Ducaten vom Käufer und Verkäufer; und sollte es sich aus zeigen, daß der Käufer mit dem Verkäufer einerley Verständniß hierinnen gehabt haben, so soll gedachte geldstrafe von iedem Pfunde erlegt, und auch noch eine besondere Strafe ihnen durch die Gerichte der Schaz Commission zu erkannt werden; sollte aber der einmal gestrafte wiederum nochmahls der Uebertretung dieser Verordnung überzeugt werden, so wird er der doppelten Strafe unterliegen.

Es wird auch von nun an niemanden erlaubt seyn, inländischen Rauch Taback an den letzten Käufer zu verkaufen, wenn er sich nicht zuvor bey der Schaz Obrigkeit gemeldet hat, und in das Register derer Rauch Tabacks Verkäufer eingeschrieben ist.

So wird es auch vom 7. März gegenwärtigen Jahres an niemanden frey stehen in denen Städten, Städtchen, und Dörfern, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Commission, und ohne hieraufertheilten Contract, den inländischen Taback zu fabriciren. Jedoch erklärt sich hiemit die Cron Schaz Commission, daß sie niemanden, selbst denen Ausländern, welche eine Tabacks Fabrique im Lande an zulegen gesonnen wären, den Contract hierauf absagen wird, zu verstehen unter denen als denn zu schliessenden Bedingungen.

Sollte jemand dieser Verordnung zuwieder und ohne Erlaubniß der Commission nach gedachten 7 März sich unterstehen, in denen Städten, Städtchen, und Dörfern Taback zu fabriciren, oder das Siegel zu verfälschen, so wird hiemit auf einen solchen *Pœna Pœculatus* gesetzt.

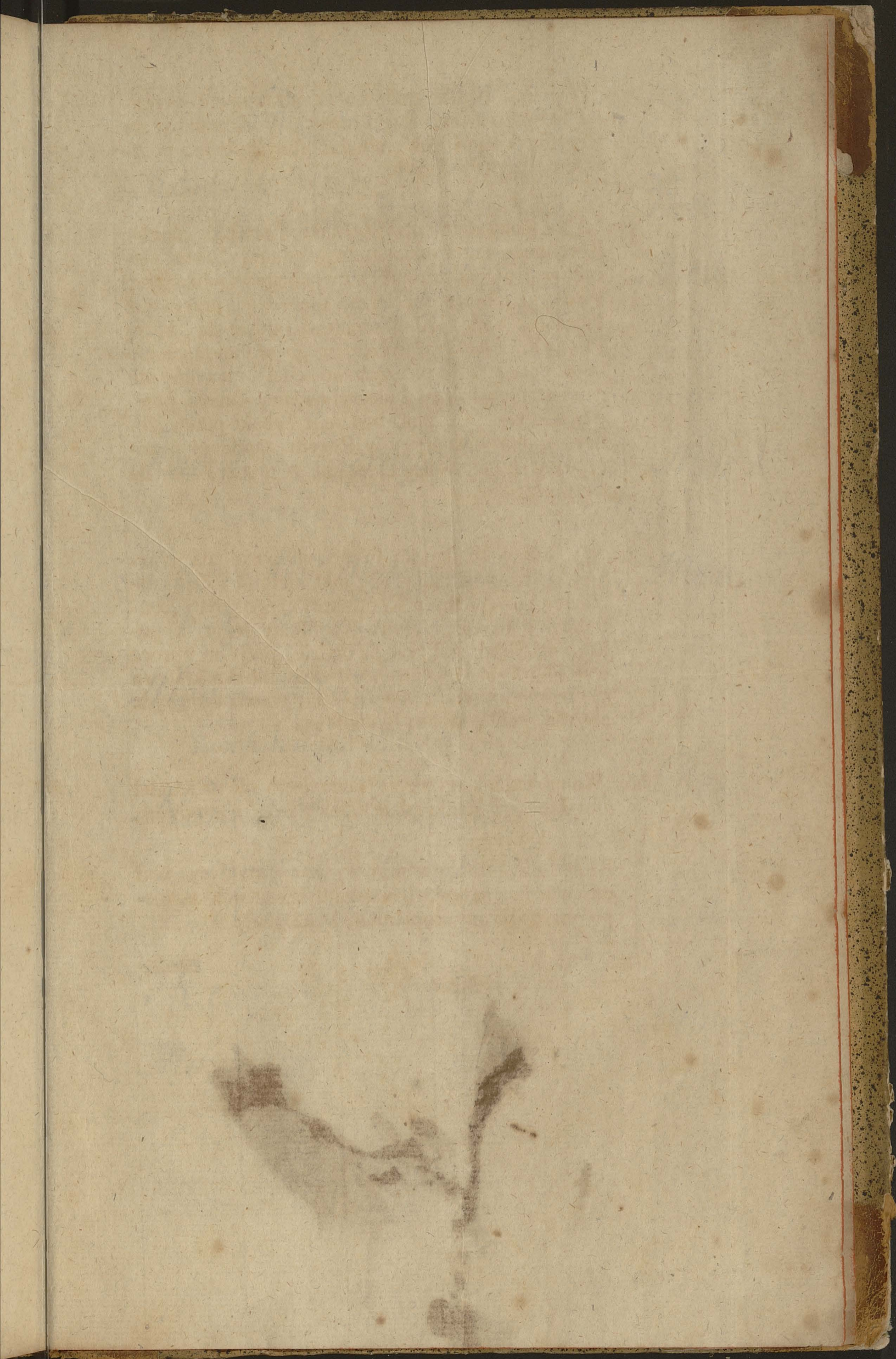
Ein ieder, er sey wes Standes und Würden er wolle, wird der Revision nach der bishero im Schaz üblich gewesenen Gewohnheit unterworfen seyn, welches auch von denjenigen zu verstehen ist, die aus Litthauen nach der Cron durchreisen.

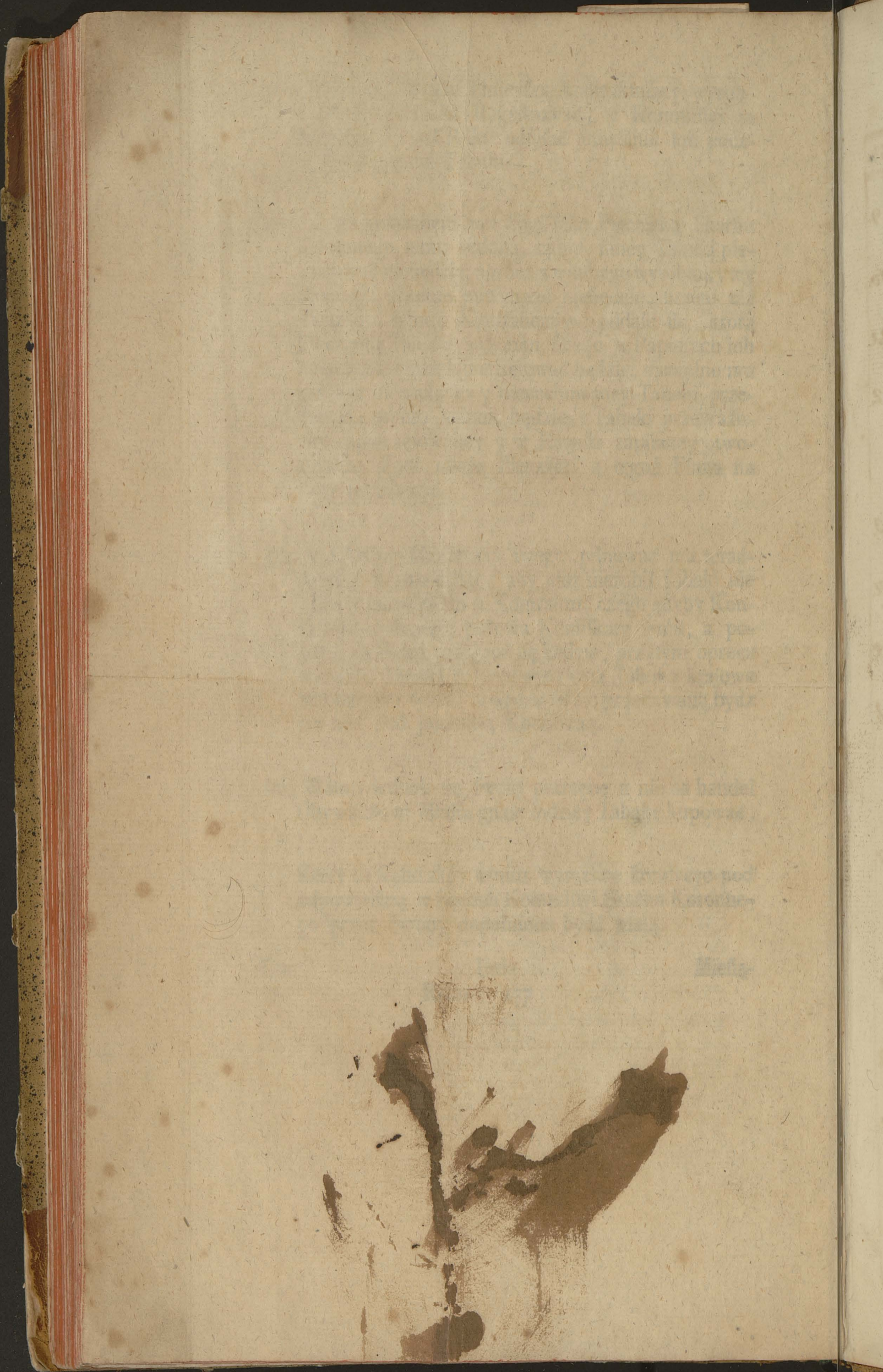
Es wird auch denen von der Commission besonders hierzu verordneten Schaz Beamten frey stehen, zu desto größerer Obacht der öffentlichen Einkünfte die Gewölber derer mit Taback handelnden Kaufleute, so auch die Tabacks Fabriken zu iederzeit zu revidiren.

Was die Tabacks Fabriken betrifft, welche sich jetzt im Lande befinden, und künftig hin angelegt werden sollen, hierinnen wird die Cron Schaz Commission ihre weitere und besondere Verordnungen kund machen.

Damit dieses Universal allen und ieden ohnverzüglich, und sicher bekannt werden möge, so befehlt hiemit die Cron Schaz Commission denen Zoll Superintendenten in denen Provinzen dasselbe in denen Städten, Städtchen, in allen Pfarren, und gewöhnlichen Orten zu publiciren, in iedem Gr d Gerichte dasselbe einschreiben zu lassen, und die gerichtlichen Zeugnisse solcher Einschreibung der Commission anherzusenden. Gegeben zu Warschau, auf der Session den 21ten Februarii 1777.

Warschau, bey Johann August Poser, Buchhändler, in der Trompeter Gasse.





# REGISTER

Konstytucyi y Mowow w tej  
Książce Inayduigcychse  
Roku 1776.  
WYDANYCH

	Folio
Akt Konfederacyi Generalney oboyyga Narodow . . . . .	1.
Mowa IW <sup>o</sup> Mohronoskiego S. W. Korony Marszał ka Konfederacyi przy zagaieniu Seymu miana . . . . .	2.
Mowa IW <sup>o</sup> Oginskiiego S. W. Litt. Marszałka Konfederacyi W. Litt. . . . .	3.
Nota od Departamentu Interessow Cudzo- ziemskich, do W. Graffa de Stachelberg Posta Rosyiskiego . . . . .	4.
Respons na Tei Note . . . . .	5.
Mowa W. Rzewuskiego Hetmana Pol. kor. . . . .	6.
W. Lipskiego Karstela Seczy . . . . .	7.
Mowa Krola Imzi . . . . .	8.

REGISTR.

	Str.
Wiersze na pochwałę W <sup>o</sup> Mohronoskiego	9.
Mowa W <sup>o</sup> Kraszewskiego S. W. Korony	10.
W Ogińskiego Marszałk. K. W. Litt.	11.
Douffala Łowczego N. Litt.	12.
Moc Ratyfikacji z Dworem Rosyjskim	13.
Mowa W <sup>o</sup> Olizara Stolm. Korony	14.
Kosiatkowskiego	15.
Gurowskiego Marszałka N. Litt.	16.
Deputacya do examinowania Rady Nieustającej	17.
Zdanie W. Xęcia Lubomirskiego Marszałka W <sup>o</sup> Korony	18.
Mowa W <sup>o</sup> Rzewuskiego Hetmana P. Kor.	19.
Zdanie W. Branickiego Hetmana W <sup>o</sup> Korony	20.
Głos W <sup>o</sup> Nowowiejskiego Łowczy Wyszok	21.

ordynacya

# REGISTR

	Folio
Ordynacya Sądów Sejmowych	22
Mowa W. Gurouskiego Kawalek Przemyski	23
..... X. Młodziejewskiego Biskupa Poznański	24
Moc Ratyfikacyi z Dworem Wiedenskim	25
Mowa W. Olizara S. N.	26
Moc Ratyfikacyi Konwencyi Granicznej z Dworem Berlińskim	27
Powinności y Władza Departamentów w Radzie Niewstaigcey	28
Zdanie W. A. Lubomirskiego Marszałka Wielki	29
Votum Jegoz	30
Mowa W. Kosciatkowskiego	31
Akt Konwencyi między N. Królem Język y Rzplta, a między Królem Język Pruskim dla ułożenia granic	32

# REGISTR.

	Folio
Objasnienie Ustanowienia Rady Nieustajacey . . . . .	33
Zdanie W <sup>o</sup> Oginskiiego Hetmana W <sup>o</sup> W <sup>o</sup> . . . . .	34
. . . . . Branickiego Hetmana W <sup>o</sup> Korony . . . . .	35
Mowa W <sup>o</sup> Markowskiiego Stalnika Mielay . . . . .	36
. . . . . W <sup>o</sup> Arzewickiego Hetmana a D <sup>o</sup> Korony . . . . .	37
Zdanie W <sup>o</sup> Chreptowicza D <sup>o</sup> W <sup>o</sup> . . . . .	38
Mowa Króla Jmci . . . . .	39
Deklaracya o Komisaryach y Remisyach z przeszlego Seymu wypadtych . . . . .	40
Mowa W <sup>o</sup> Wiszowatego . . . . .	41
. . . . . Bouffata . . . . .	42
Zdanie W <sup>o</sup> Lubomirskiego Marszala W <sup>o</sup> Korony . . . . .	43
Projekt względem orzeczenia Sądow Obywatelow Rzeszyskich . . . . .	44
Zmniejszenie Expensy Cywilney przez Tęczy podane . . . . .	45
Mowa W <sup>o</sup> Gurovskiego Karzta Przemyskiego . . . . .	46
. . . . . Malachowskiiego Wój Sieradzkiego . . . . .	47



REGISTR.

	Folio
Głos Jona Sanguszkha Wdy Wolyny - - - - -	48.
- - - - - W Markowskiego - - - - -	49.
- - - - - Korzeniewskiego - - - - -	50.
- - - - - Bukara - - - - -	51.
- - - - - Bierzynskiego Kaszt. Zytomir - - - - -	49.
- - - - - Zielinskiego - - - - -	52.
- - - - - Sierakowskiego - - - - -	53.
- - - - - Rzewuskiego H. B. K. 10 Olni - - - - -	54.
- - - - - Jegor - - - - - 12 Olni - - - - -	55.
- - - - - Bierzynskiego - - - - -	56.
Dochody Skarbu Koronnego - - - - -	57.
Wydatki Koronne - - - - -	58.
Mowa W Markowskiego - - - - -	59.
Uwspieczenie Summ Ziemskich y Pojezuickich. - - - - -	60.
Obiasnienie Legis sumptuarie - - - - -	61.
Universal der Kron - Schatz - Commission in Auschung des Schnupf und Rauch Taback Kommissy R - plter Skarbu Koronnego - Wlaka	62.
	63.
	64.

1650

1650

1650

1650

1650

1650

1650

1650

1650

1650

1650

1650

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

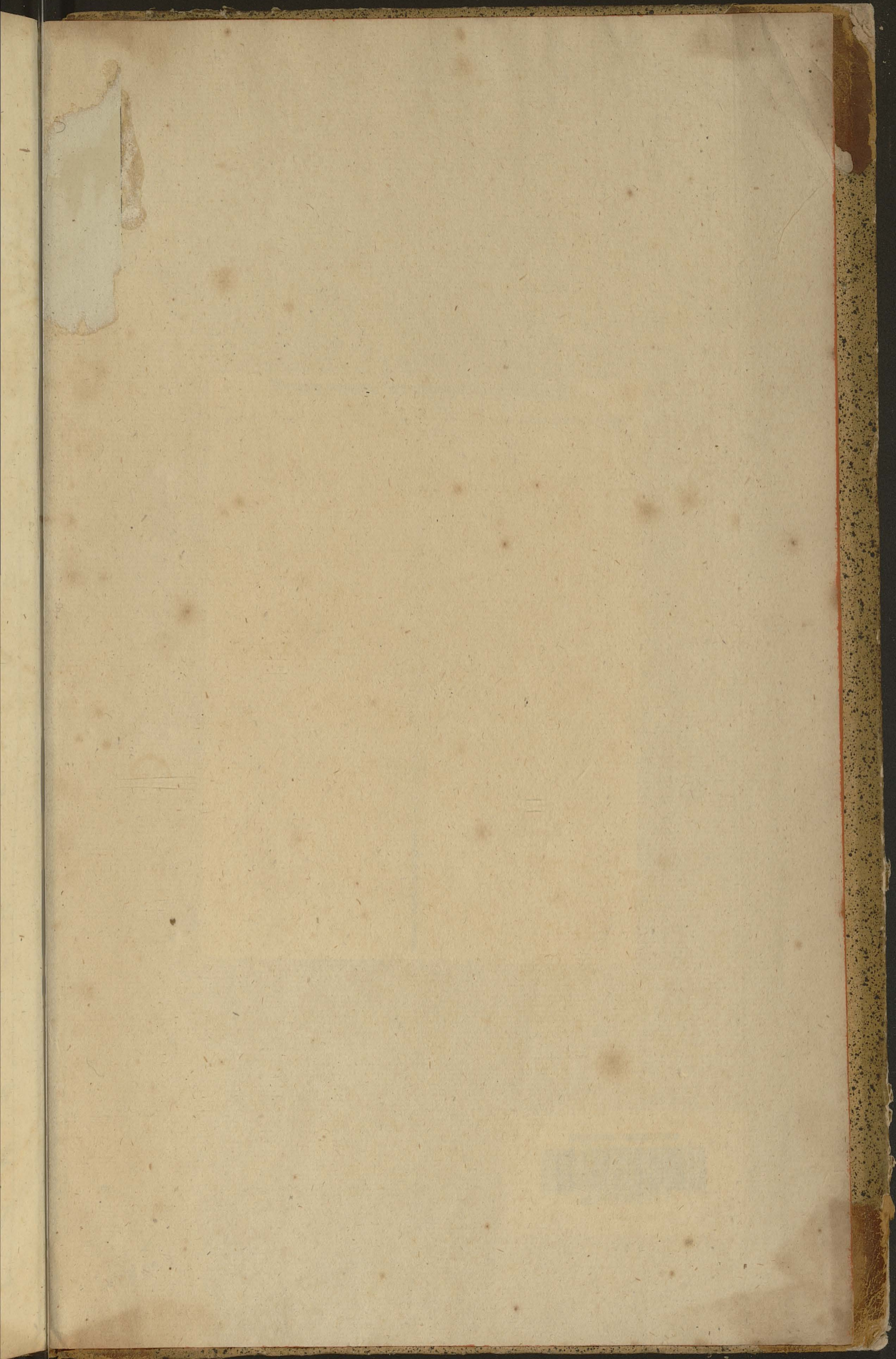
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

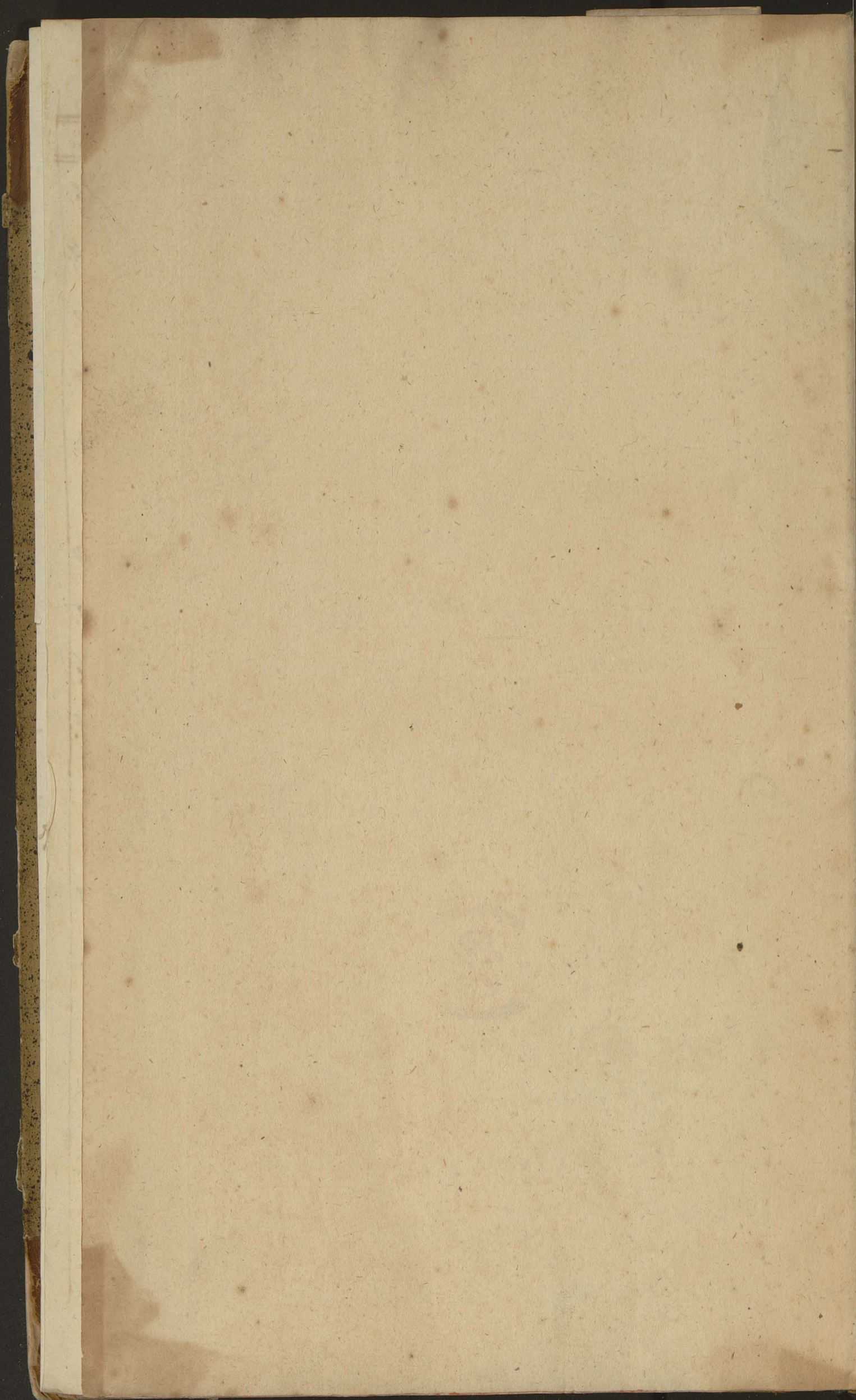
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.







Termin zwrotu lub zgłoszenie prolongaty.

--	--

Biblioteka Jagiellońska



stdr0022117

2-166.

